

Gemeinde Egg



Reglement Vermietungen des Hirschensaals der Politischen Gemeinde Egg

(vom 1. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Verwendungszweck	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Saalbetriebsgruppe	3
Art. 5	Feuerpolizeiliches	3
Art. 6	Verlängerung der Polizeistunde	3
Art. 7	Getränke- oder Esswarenverkauf	4
B.	Reservationen	4
Art. 8	Vergabe	4
Art. 9	Einwilligung Nutzungsbedingungen	4
Art. 10	Reservation und Annullation	4
Art. 11	Veranstaltungsdauer	5
I.	Benützung	5
Art. 12	Umfang der Benützung	5
Art. 13	Catering	5
Art. 14	Sorgfaltspflicht	5
Art. 15	Lärmschutz	5
II.	Gebühren	5
Art. 16	Benützungsgebühren	5
Art. 17	Fälligkeit der Gebühren	6
Art. 18	Gratisveranstaltungen	6
Art. 19	Hauswartstunden	6
III.	Übergabe	6
Art. 20	Anlage und Inventar	6
IV.	Rückgabe	6
Art. 21	Rückgabe und Reinigung	6
Art. 22	Abfälle	7
V.	Sicherheit	7
Art. 23	Haftung	7
Art. 24	Garderobe	7
Art. 25	Versicherungen	7
C.	Schlussbestimmungen	7
Art. 26	Streitigkeiten	7
Art. 27	Übergangsbestimmungen	7
Art. 28	Inkrafttreten	7

A. Allgemeine Bestimmungen

In diesem Reglement wird festgelegt, wie und zu welchen Bedingungen der Hirschensaal durch Dritte genutzt werden kann.

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Die weibliche Form (*Mieterin*) schliesst die männliche Form (*Mieter*) mit ein.

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat Egg erlassen. Es regelt die Benutzung des Hirschensaals Egg.

Art. 2 Verwendungszweck

Der Hirschensaal Egg dient in erster Linie zur Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens. Er steht der politischen Gemeinde Egg, den ortsansässigen Vereinen, Körperschaften, Organisationen und Privatpersonen zur Verfügung.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Bereich Liegenschaften ist für den Betrieb und die Reservationen des Hirschensaals zuständig.

Art. 4 Saalbetriebsgruppe

Die Saalbetriebsgruppe ist für den regelmässigen Austausch im Zusammenhang mit den Reservationen des Hirschensaals zuständig. Sie besteht aus der Abteilungsbereichsleiterin, der Bereichsleiterin und der Sachbearbeiterin Liegenschaften sowie einer Hauswartin und einem Mitglied des Gemeinderats.

Art. 5 Feuerpolizeiliches

Der Hirschensaal ist gemäss den aktuellen Brandschutzbestimmungen (5. März 2025) für max. 200 Personen im Saal und zusätzlich 50 Personen auf der Galerie zugelassen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ist allein die Mieterin zuständig und haftbar. Bei Missachtung dieser Auflage lehnt die Gemeinde Egg jegliche Haftung ab.

Der Gemeindeverwaltung Egg ist der Zutritt zum Hirschensaal jederzeit, insbesondere zur Kontrolle der feuerpolizeilichen Vorschriften, zu gewährleisten.

Das Benützen und Anzünden von Kerzen sowie das Verwenden von offenen Flammen ist verboten. Ausgenommen ist der Einsatz im Rahmen des Caterings im Buffetbereich.

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen jeglicher Art (z. B. Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen) ist untersagt.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Hirschensaals untersagt. Rauchen ist ausschliesslich am gekennzeichneten Standort beim Aschenbecher gestattet.

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Brandschutzgesetzgebung sowie die Brandschutzaufgaben gemäss Merkblatt der Gemeinde Egg (siehe beiliegendes Merkblatt).

Art. 6 Verlängerung der Polizeistunde

Veranstaltungen müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Für Verlängerungen hat die Mieterin bei dem Bereich Sicherheit frühzeitig eine Bewilligung einzuholen. Die Kosten aller Bewilligungen gehen zu Lasten der Mieterin.

Art. 7 Getränke- oder Esswarenverkauf

Werden Getränke und Essen verkauft und/oder ausgeschenkt, sind die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe zu beachten. Die notwendige Polizeibewilligung ist rechtzeitig beim Bereich Sicherheit einzuholen. Die Kosten aller Bewilligungen gehen zu Lasten der Mieterin.

B. Reservationen

Art. 8 Vergabe

Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Einganges und ihrer Priorität berücksichtigt. Es gilt folgende Prioritätsregelung:

1. Verwaltungsabteilungen und Behörden der Gemeinde Egg
2. Organisationen mit öffentlicher Funktion
3. Die ortsansässigen Vereine
4. Die ortsansässigen Parteien
5. Gesellschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Egg
6. Pächter des Restaurants (andere Veranstalter und Privatpersonen)

Veranstaltungen gemäss Ziffer 1 bis 5 dürfen ausschliesslich für eigene Organisationszwecke durchgeführt werden. Veranstaltungen von Drittpersonen dürfen nicht unter dem Namen dieser Organisationen abgewickelt werden.

Vermietungen an weitere Veranstalter wie Einwohner, Firmen und externe Personen erfolgen ausschliesslich über den Pächter des Restaurants.

Die Gebühren für sämtliche Veranstaltungen sind im Gebührentarif festgelegt.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann die Saalbetriebsgruppe in Absprache mit der Mieterin die Reservation bis spätestens vier Monate vor der Veranstaltung stornieren.

Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstossen könnten, dürfen nicht abgehalten werden.

Art. 9 Einwilligung Nutzungsbedingungen

Mit der Bestätigung des Lesens der Nutzungsbedingungen über das Reservierungsportal anerkennt die Mieterin alle Bestimmungen des vorliegenden Benützungsgreglements sowie den entsprechenden Gebührentarif. Sie verpflichtet sich, den aufgeführten Bestimmungen und Vorschriften strikt nachzukommen und die Objekte mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Art. 10 Reservation und Annullation

Reservationen sind frühestens 24 Monate vor der Veranstaltung möglich und müssen spätestens 2 Wochen im Voraus erfolgen.

Wird eine bestätigte Reservation nicht spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich durch die Mieterin annulliert, werden die Kosten gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Wird eine Veranstaltung nicht annulliert, werden sämtliche Kosten verrechnet.

Art. 11 Veranstaltungsdauer

Eine Veranstaltung ist grundsätzlich am Veranstaltungstag vorzubereiten und durchzuführen.

Je nach Art und Grösse der Veranstaltung gelten unterschiedliche Regelungen für die Vorbereitungszeit. Es wird zwischen kleinen und grossen Veranstaltungen unterschieden:

- Kleine Veranstaltungen: geschlossene Gesellschaften
- Grosse Veranstaltungen: öffentliche Veranstaltungen

Bei kleinen Veranstaltungen steht der Veranstaltungstag für Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung. Nach kurzfristiger Absprache mit dem Bereich Liegenschaften kann zusätzlich maximal 1 Tag für Vorbereitungsarbeiten bewilligt werden, sofern der Saal nicht anderweitig belegt ist.

Bei grossen Veranstaltungen kann, abhängig von Art und Umfang, eine zusätzliche Vorbereitungszeit von maximal 4 Tagen bewilligt werden. Diese ist frühzeitig beim Bereich Liegenschaften zu beantragen.

In besonderen Fällen kann die Saalbetriebsgruppe Ausnahmen oder Abweichungen beschliessen.

I. Benützung

Art. 12 Umfang der Benützung

Der Hirschensaal inklusive Foyer und WC-Anlagen wird mit Benützung des Küchenraums, jedoch ohne Geschirr, vermietet. Für die Nutzung des Geschirrs werden zusätzliche Kosten gemäss Gebührentarif erhoben.

Im Hirschensaal ist zudem eine Bühne vorhanden. Darüber hinaus stehen ein Beamer, eine Leinwand, eine Licht- und Audioanlage, Mikrofone, Headsets sowie ein Rednerpult zur Verfügung. Die entsprechenden Kosten sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 13 Catering

Veranstaltungen gemäss Ziffer 1 bis 5 sind in der Wahl des Caterings frei und haben keine Verpflichtung, einen bestimmten Anbieter zu berücksichtigen. Veranstaltungen gemäss Ziffer 6 haben das Catering mit dem Pächter des Restaurants abzustimmen.

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Der Hirschensaal, die Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart und dessen Stellvertreter oder durch instruierte Personen bedient werden. Veränderungen an Anlage oder Einrichtung dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bereich Liegenschaften vorgenommen werden.

Art. 15 Lärmschutz

Die Mieterin trifft ab 22.00 Uhr und an Sonntagen alle ihr zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung von Lärm.

II. Gebühren

Art. 16 Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Anlagen und des Inventars sind in dem Gebührentarif der Gemeinde Egg festgelegt.

Art. 17 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind über das Reservierungssystem elektronisch und unmittelbar bei der Reservation zu begleichen.

Art. 18 Gratisveranstaltungen

Vereine, Organisationen und Parteien aus Egg, welche auf der Website der Gemeinde Egg aufgeführt sind, können einmal pro Kalenderjahr eine gratis Veranstaltung im Hirschensaal durchführen.

Für zusätzliche Aufwendungen der Hauswartung werden Kosten gemäss Gebührentarif erhoben.

In besonderen Fällen kann die Saalbetriebsgruppe Ausnahmen beschliessen.

Art. 19 Hauswartstunden

Arbeits- und Dienstleistungen des Hauswarts werden gemäss Gebührentarif verrechnet. Für die Schlüsselübergabe sowie die Technikinstruktion ist eine Stunde des Hauswarts in der Saalmiete inbegriffen.

III. Übergabe

Art. 20 Anlage und Inventar

Die Anlage sowie das Inventar werden der Mieterin durch den Hauswart in gereinigtem Zustand übergeben.

Die Anlage wird grundsätzlich ohne Bestuhlung zur Verfügung gestellt. Das Einrichten und Abräumen erfolgen durch die Mieterin. Tische und Stühle stehen vor Ort zur Verfügung. Die Bestuhlung hat dem Bestuhlungsplan der Feuerpolizei zu entsprechen. Eine allfällige Bestuhlung und Rückstellung durch die Hauswartung wird gemäss Gebührentarif verrechnet.

Umstellungen an Mobiliar und Gegenständen sind nur mit Zustimmung des Hauswarts gestattet.

IV. Rückgabe

Art. 21 Rückgabe und Reinigung

Die benützten Räumlichkeiten sind im gleichen Zustand wie bei der Übernahme abzugeben. Das heisst, sie sind leer, aufgeräumt und sauber. Treppenaufgang und WC-Anlagen im Foyer sind ebenso sauber abzugeben. Das benutzte Inventar ist an den Bestimmungsort zurückzustellen. Reinigungsmaterial wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Reinigung wird von der Mieterin selbst ausgeführt. Erfolgt die Reinigung nicht einwandfrei, so ist der Hauswart berechtigt, die Räumung, Instandstellung und Nachreinigung in Absprache mit der Mieterin selbst vorzunehmen. Der dafür entstehende Aufwand wird der Mieterin gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Festgestellte Mängel und Beschädigungen oder Materialverluste sind dem Hauswart zu melden. Verlorenes sowie defektes Material oder Inventar werden in Rechnung gestellt.

Dekorationen, welche die Mieterin angebracht hat, müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt werden und Klebstreifen sind vollständig und rückstandsfrei zu entfernen. Die Verwendung von Nägeln, Bostitch und Schrauben ist nicht gestattet.

Art. 22 Abfälle

Abfälle sind nach den Weisungen des Hauswarts zu entsorgen. Die Abfallbeseitigung wird durch die Mieterin erledigt. Kehrriechsäcke stehen zur Verfügung, werden der Mieterin jedoch in Rechnung gestellt. Einweggebinde wie PET-Flaschen, Aludosen, Karton, Glas etc. sind von der Mieterin zu sortieren und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

V. Sicherheit

Art. 23 Haftung

Für Schäden am Gebäude inklusive Umschwung, Einrichtungen, Anlagen und Inventar sowie bei Unfällen haftet die Mieterin auch dann, wenn sie durch Besucher verursacht worden sind. Die Gemeinde Egg übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstahl.

Für in den Räumlichkeiten liegen gelassene, verwechselte oder abhandengekommene Gegenstände sowie für die Beschädigung eingebrachter Geräte, Instrumente etc. entfällt die Haftpflicht der Gemeinde Egg.

Art. 24 Garderobe

Bei der Garderobe im Foyer handelt es sich um eine offene Aufhängevorrichtung. Wünscht die Mieterin, dass die Garderobe bewacht wird, so hat sie dies selbst zu veranlassen.

Die Gemeinde Egg lehnt jede Haftung für Garderobegenstände ab.

Art. 25 Versicherungen

Versicherung für Personen- und Sachschäden, die der Mieterin oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen erwachsen, ist Sache der Mieterin. Die Gemeinde Egg lehnt für solche Schäden jede Haftung ab.

C. Schlussbestimmungen

Art. 26 Streitigkeiten

Rekurse gegen Anordnungen des Bereichs Liegenschaften sind innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an den Gemeinderat zu richten.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Zusagen, welche vor dem Inkrafttreten des Reglements erteilt wurden, werden noch nach bisherigem Reglement gehandhabt.

Art. 28 Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement wurde mit Beschluss Nr. 202 vom 8. Juni 2026 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

**Namens des
Gemeinderates Egg**
Der Präsident


Tobias V. Bolliger

Der Schreiber


Tobias Zerobin



Brandschutzauflagen

Merkblatt: Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten

Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Sorgfaltspflicht

Eigentümer- und Nutzerschaft (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter etc.) von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/-nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw. sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei.

Jedermann hat mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

Bei Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:

1. Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Raumausgänge:
 - 1.1 50 -100 Personen: Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite.
Die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen.
 - 1.2 100 -200 Personen: Drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge von 0.90 m und 1.20 m Breite.
Die Ausgänge müssen zu zwei Treppenanlagen oder direkt ins Freie führen.
 - 1.3 Über 200 Personen: Alle Ausgänge müssen mindestens 1.20 m betragen.

Erdgeschoss:	pro 100 Personen	=	0.60 m Breite
Obergeschosse:	pro 60 Personen	=	0.60 m Breite
Untergeschosse:	pro 60 Personen	=	0.60 m Breite
 - 1.4 Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.
 - 1.5 Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nichtbrennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1.20 m aufweisen.
 - 1.6 Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.

2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
3. In Bauten, Räumen und Zelten mit mehr als 300 Personen sind Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung" mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen und Rettungszeichen zu versehen.
4. Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
 - 4.1 Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische:

Freiraum zwischen Sitzreihen	min. 0.45 m Breite
Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
Anzahl Plätze pro Sitzreihe: einseitiger Zugang	max. 16 Sitzplätze
zweiseitiger Zugang	max. 32 Sitzplätze

 Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (siehe Bilder 1 und 2).
 - 4.2 Bankettbestuhlung - Bestuhlung mit Tischen: (siehe Bild 3)

Abstand zwischen zwei Tischen:	min. 1.40 m Breite
Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden. (z.B. Gasgebläse usw.) Möglich sind im Freien aufgestellte Ölheizungen mit Gebläse, Elektroheizungen und katalytische Gasheizungen (Pilzstrahler).
7. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
8. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
9. Bauten, Räume und Zelte mit mehr als 300 Personen sind gegen Blitzschlag zu schützen.
10. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Innern von Gebäuden bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
11. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:
 - Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
 - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
 - Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr.
 - Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.
 Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

12. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
13. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen sind unbedingt Folge zu leisten.
14. Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Dekorationen

15. Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
16. Dekorationen sind so anzubringen, dass
 - die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist; die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
 - Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
 - sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
17. In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
18. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.
19. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3.
20. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
21. Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter allseitig gesägt, Brettdicke ≥ 10 mm) sind auch dort zulässig, wo Material der RF2 verlangt wird.
22. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht benutzt werden.
23. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.
24. Die Lokaltäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

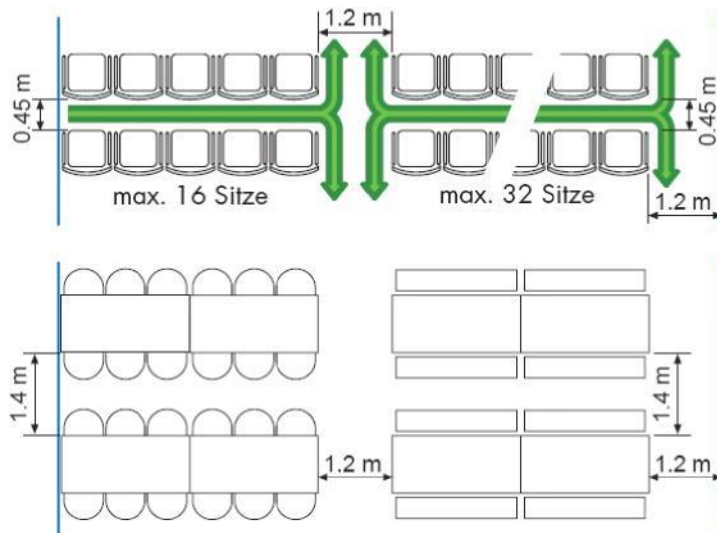


Bild 1: Notwendige Abstände sowie maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe

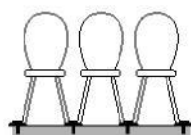
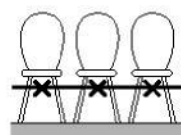
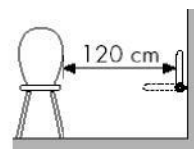
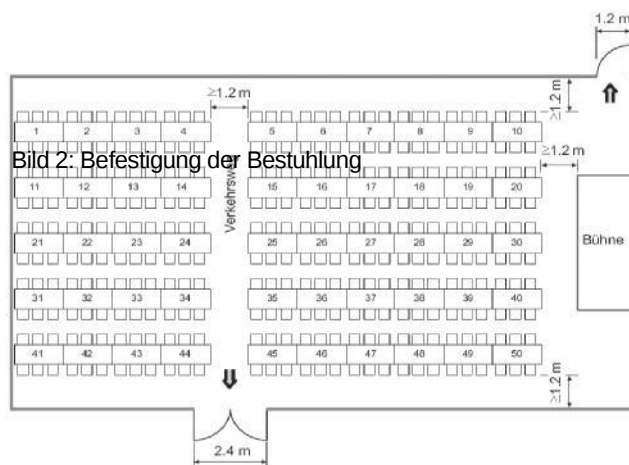
Unverrückbar
am BodenUnlösbar
vom PublikumSelbstständig
hochklappend

Bild 2: Befestigung der Bestuhlung

Feuerpolizei Egg, Februar 2017

Bild 3: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen